



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, den 07. Januar 2019

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

## **R U N D S C H R E I B E N      1/2019**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Namen des gesamten Vorstands der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, aber auch ganz persönlich darf ich Ihnen, Ihren Familien sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein gutes, erfolgreiches neues Jahr wünschen.

Auch in diesem Jahr wird sich die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe wieder mit zahlreichen rechtspolitischen Themen auseinanderzusetzen haben, beispielhaft sei nur das anwaltliche Gesellschaftsrecht, das Fremdbesitzverbot oder die Regulierung von „Legal Tech“ genannt. Zuvorderst aber werden wir uns intensiv dafür einsetzen, dass die längst überfällige Gebührenanpassung in diesem Jahr kommt.

Der Beginn des vergangenen Jahres war ja belastet durch den Ausfall des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs beA. Seit dem Neustart am 03.09.2018 und bis dato – also bis zum Schreiben dieser Zeilen – läuft das beA wieder weitgehend problemlos. Ich möchte Sie deshalb alle ermuntern, das beA nicht nur in Betrieb zu nehmen und passiv zu nutzen, sondern auch aktiv, auch wenn eine aktive Nutzungspflicht noch nicht gegeben ist. Denn es gibt keinen Grund, die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs nicht schon jetzt zu nutzen. In Baden-Württemberg sind sämtliche Gerichte für den elektronischen Rechtsverkehr geöffnet, viele Gerichte im Kammerbezirk führen auch bereits elektronische Akten und sind deshalb dankbar für die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs. Anwendungstipps zur aktiven Nutzung des beA finden Sie im wöchentlichen beA-Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer oder auch in der Online-Hilfe unter [bea.brak.de/support-wegweiser](http://bea.brak.de/support-wegweiser). Über eventuell auftretende Performance-Probleme, Ausfälle sowie anstehende planmäßige Updates informiert die Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßig auf der beA-Info-Homepage [www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de) unter der Rubrik „Aktuelles“. Sollten Sie also Probleme bei der Nutzung des beA feststellen, rege ich an, zunächst dort nachzusehen, ob vielleicht ein allgemeines Problem gegeben ist.

Abschließend bitte ich Sie, sich Mittwoch, den 08.05.2019, 15.00 Uhr vorzumerken. Dann wird in Heidelberg im Europäischen Hof die diesjährige Kammerversammlung stattfinden. Näheres hierzu wie auch zu weiteren aktuellen Themen lesen Sie in diesem Rundschreiben, von dem ich hoffe, dass es Ihr Interesse findet.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen  
Ihr

André Haug  
Präsident

## **Inhaltsübersicht:**

I.	Kammerbeitrag und beA-Umlage 2019	3
II.	Wahlen zur Satzungsversammlung 2019	3
III.	Ankündigung der Jahreshauptversammlung am 08.05.2019	4
IV.	Anmeldefrist Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Sommer 2019	4
V.	Fachanwälte: Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung in 2018	5
VI.	Lehrgang „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“: Beginn August 2019	6
VII.	Fortbildungsveranstaltungen der RAK Karlsruhe in 2019	6
VIII.	beA	7
IX.	Justiz B-W: Einführung der elektronischen Kostenmarke	8
X.	Justiz Hessen: Vorschusskostenrechnungen nur über beA	8
XI.	Sozialgerichte Hessen: keine Briefpost mehr an Rechtsanwälte	8
XII.	Geldwäscheaufsicht	9
XIII.	Datenschutz-Grundverordnung	9
XIV.	Aus der Satzungsversammlung	9
XV.	EuGH: Austausch gerichtlicher Dokumente nur noch über „e-Curia“	11
XVI.	Trainingsmaterialien zur besseren Anwendung der EU-Verordnungen zum Familien- und Erbrecht	11
XVII.	Verordnung über das Register für Musterfeststellungsklagen (MFKRegV)	11
XVIII.	STAR-Bericht 2018 für das Wirtschaftsjahr 2016	12
XIX.	Bundesrechtsanwaltskammer: Personalia	12
XX.	Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg	12
XXI.	Vorsicht! Abmahnung eines angeblichen DSGVO-Verstoßes per E-Mail mit Schadsoftware-Anhang (zip-Archiv)	12

## **Anlagen:**

- I. Antwortfax Abendessen Kammerversammlung
- II. Lehrgang zur Erlangung der Qualifikation „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“
- III. Fortbildungsveranstaltungen 2019

## **I. Kammerbeitrag 2019 und Umlage zur Finanzierung der Einrichtung und des Betriebs des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)**

Die Kammerbeitragsberechnung für den gemäß § 5 der Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe bis spätestens zum 28. Februar 2019 zu bezahlenden Kammerbeitrag ist Ihnen bereits mit gesondertem, an Sie persönlich adressierten Schreiben zugegangen. Die Kammerversammlung hat am 18.04.2018 den Kammerbeitrag 2019 für natürliche Personen auf 220,00 € und für juristische Personen auf 500,00 € festgesetzt. Neben dem Kammerbeitrag finden Sie in der Beitragsberechnung gemäß Ziff. 4 der am 09.05.2015 beschlossenen Beitrags- und Umlagensatzung auch eine Belastung mit der Umlage zur Finanzierung der von der BRAK bereits verauslagten und noch zu verauslagenden Aufwendungen für Einrichtung und Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA), welche der BRAK durch den Gesetzgeber als Pflichtaufgaben zugewiesen worden sind. Diese Umlage ist von jedem Kammermitglied zu erheben, dessen Mitgliedschaft am 01.01. des laufenden Kalenderjahres bestand. Wie bereits im Kammerrundschreiben 3/2018, dort unter VI., mitgeteilt, beläuft sich diese Umlage im Jahr 2019 auf 52,00 € je Mitglied.

**Bitte beachten Sie, dass für nach Ablauf des 28.03.2019 versandte Mahnschreiben gemäß § 7 der Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe eine Mahngebühr in Höhe von je 10,00 € anfällt und im Falle der Erfolglosigkeit der Mahnung die Beitreibung des geschuldeten Betrages einschließlich der Mahngebühren gemäß § 84 BRAO erfolgt.**

## **II. Die Wahlen zur 7. Satzungsversammlung haben begonnen!**

Mit Ablauf des 30.06.2019 endet die vierjährige Amtszeit der 6. Satzungsversammlung. Die Satzungsversammlung hat innerhalb des Systems der anwaltlichen Selbstverwaltung die legislative Funktion: Nach Maßgabe des § 59b BRAO gestaltet sie die Berufsordnung wie auch die Fachanwaltsordnung und passt diese erforderlichenfalls an.

Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden in den Bezirken der regionalen Rechtsanwaltskammern durch Briefwahl gewählt; ihre Anzahl je Kammerbezirk bestimmt sich nach der Zahl der Kammermitglieder des Bezirks. Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe sind drei Mitglieder der Satzungsversammlung zu wählen.

Die erste Wahlausschreibung des gemäß der einschlägigen Satzung der RAK Karlsruhe gewählten Wahlausschusses, aus der Sie alle notwendigen Informationen bezüglich der Kandidatenvorschläge wie auch bezüglich des Wahlablaufs entnehmen können, ist Ihnen bereits zusammen mit der Beitragsberechnung für 2019 per Briefpost zugegangen. Sie finden die erste Wahlausschreibung und ein Formular für Kandidatenvorschläge aber auch auf der Startseite unserer Homepage ([www.rak-karlsruhe.de](http://www.rak-karlsruhe.de)), dort unter „Aktuell“, zum Download. Weiter finden Sie dort ein Hinweisblatt zur Auslegung des § 65 Nr. 2 BRAO (fünf Jahre ununterbrochene anwaltliche Berufsausübung als Wählbarkeitsvoraussetzung), dessen Lektüre wir allen, welche für die Wahl kandidieren, nachdrücklich empfehlen.

Die wirksam vorgeschlagenen Kandidaten können sich mit einer kurzen Selbstdarstellung nebst Foto präsentieren, welche die Kammermitglieder zu gegebener Zeit an gleicher Stelle auf unserer Homepage ansehen können.

Die zweite Wahlausschreibung mit Ihrem Wahlausweis nebst Stimmzettel erhalten Sie mit Briefpost an Ihre letzte uns bekanntgegebene Anschrift.

### III. Jahreshauptversammlung (Kammerversammlung)

Die diesjährige Kammerversammlung wird am

**Mittwoch, den 08. Mai 2019, 15.00 Uhr s.t.,  
im Europäischen Hof, Friedrich-Ebert-Ablage 1, 69117 Heidelberg,**

stattfinden. Hierzu laden wir Sie bereits jetzt ein und freuen uns auf rege Teilnahme.

Die vorläufige

#### **T A G E S O R D N U N G**

geben wir Ihnen wie folgt bekannt:

1. Berichte des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder über das Geschäftsjahr 2018
2. Kassenbericht des Schatzmeisters für das Jahr 2018

Nach den Berichten besteht jeweils Gelegenheit zur Aussprache.

3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über die Änderung bzw. Neufassung von Satzungen (neue Wahlordnung u.a.)

Die vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen werden im Kammerrundschreiben 2/2019 veröffentlicht.

5. Bestellung eines Kassenprüfers
6. Festsetzung des Kammerbeitrages für das Jahr 2020
7. Gastvortrag
8. Verschiedenes

**Anträge** der Kammermitglieder **zur Tagesordnung** sind **bis spätestens**

**28. Februar 2019**

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Im Anschluss an die Kammerversammlung laden wir die Teilnehmer/innen zu einem **gemeinsamen Abendessen** sehr herzlich ein. Da die Kapazität des Hotelrestaurants beschränkt ist, bitten wir Sie, uns auf dem beigefügten Antwortfax **bis spätestens 29.03.2019** mitzuteilen, ob Sie an dem Abendessen teilnehmen möchten.

### IV. Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Sommer 2019

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung (**neuer** Bildungsplan/**neue** Ausbildungsverordnung) Sommer 2019 findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt, und zwar

<b>Donnerstag, 02. Mai 2019</b>	08.00 bis 09.00 Uhr 09.30 bis 11.30 Uhr	Gemeinschaftskunde Deutsch
<b>Freitag, 03. Mai 2019</b>	08.00 bis 09.00 Uhr 09.30 bis 10.30 Uhr 11.00 bis 12.30 Uhr	Wirtschafts- und Sozialkunde Geschäfts- und Leistungsprozesse Vergütung und Kosten
<b>Montag, 06. Mai 2019</b>	08.00 bis 10.30 Uhr	Rechtsanwendung

Zur Prüfung werden zugelassen

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit bis **spätestens 31. August 2019** beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben
- Auszubildende, die nach Anhören des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.
- Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will

Die Anmeldungen bzw. Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung müssen bis spätestens

**28. Februar 2019**

bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein. Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Kopie des letzten Schulzeugnisses
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Zeugnis des Ausbilders
- Lebenslauf (mit **aktueller** Adresse des Auszubildenden)
- Berichtshefte (bitte auf Unterzeichnung achten)

Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzuteilen.

Mit der **Anmeldung** zur Prüfung ist auch die **Prüfungsgebühr** von **50,00 €** auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

**Volksbank Karlsruhe eG**  
**IBAN: DE95 6619 0000 0000 0379 74 BIC: GENODE61KA1**

einzubezahlen.

## **V. Fachanwälte: Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung im Jahr 2018**

Alle Kolleginnen und Kollegen, welche einen oder mehrere Fachanwaltstitel führen, werden daran erinnert, ihre Fortbildungsnachweise für das Jahr 2018 (je Fachanwaltsbezeichnung mindestens 15 Zeitstunden) bis spätestens **28. Februar 2019** bei der Kammergeschäfts-

stelle einzureichen. Bitte übersenden Sie nur Kopien der Nachweise; eine Rücksendung gleichwohl eingereichter Originalunterlagen erfolgt nicht. Wir weisen darauf hin, dass auch keine Bestätigung erfolgt, dass der Fortbildungsverpflichtung im Einzelfall Genüge getan ist. Sie erhalten nur dann eine Nachricht der Kammergeschäftsstelle, wenn Bedenken gegen die ordnungsgemäße Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung bestehen.

**Bitte beachten Sie, dass für nach Ablauf des 28.02.2019 versandte Mahnschreiben gemäß §§ 3, 5 Abs. 2 der Gebührensatzung der RAK Karlsruhe eine Verwaltungsgebühr in Höhe von je 10,00 € anfällt.**

Wird die Fortbildungspflicht nicht erfüllt, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung widerrufen, § 25 FAO.

Mit Beschluss vom 05.05.2014 (AnwZ (Brfg) 76,13) hat der BGH festgestellt, dass die in einem Kalenderjahr versäumte Fortbildung im Folgejahr nicht nachgeholt werden kann. Allerdings hat der Kammervorstand bei seiner Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hierbei kann beispielsweise von Bedeutung sein, ob die Versäumung der Fortbildung krankheitsbedingt war, aber auch, ob im Folgejahr verstärkte Fortbildung betrieben wird.

Es empfiehlt sich daher, in entsprechenden Fällen dem Kammervorstand umgehend schriftlich die Gründe für die (teilweise) Versäumung der Fortbildungspflicht vorzutragen.

## **VI. Lehrgang zur Erlangung der Qualifikation „Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin“: Beginn 24. August 2019**

Auch in 2019 führt die RAK Karlsruhe wieder den Fortbildungslehrgang zur/zum „Geprüften Rechtsfachwirtin/Geprüften Rechtsfachwirt“ durch. Der Lehrgang beginnt am 24.08.2019; die Veranstaltungen finden in Bruchsal, Bürgerzentrum, statt. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt. Die Anmeldefrist läuft am 31.07.2019 ab. Bitte beachten Sie, dass der Lehrgang wegen der großen Zahl an Teilnahmeinteressenten bereits früher ausgebucht sein kann.

Weitere Informationen zum Lehrgang, insbesondere zu den Zulassungsvoraussetzungen und den erforderlichen Anmeldungsunterlagen, finden Sie in unserem Sonderrundschreiben, welches diesem Kammerrundschreiben beiliegt. Informationen zu Fördermöglichkeiten, z.B. „Meister-Bafög“, finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung/rechtsfachwirte>.

## **VII. Fortbildungsveranstaltungen der RAK Karlsruhe in 2019**

Für die Fortbildung unserer Kammermitglieder und deren Mitarbeiter im Jahr 2019 haben wir eine Reihe von Veranstaltungen bereits vorbereitet. Entsprechende Sonderrundschreiben finden Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben, ebenso ein Anmeldeformular. Wir werden unser Fortbildungsangebot im Laufe des Jahres noch erweitern. Eine aktuelle Übersicht der noch bevorstehenden Veranstaltungen und ein Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen>.

Seit 2018 bieten wir auch einige Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 15 FAO mit einer Dauer von 7,5 Stunden an. Wir bitten um Verständnis, dass wir für diese längeren Veranstaltungen eine Seminargebühr i. H. v. 160,00 € erheben müssen.

## VIII. beA

Am 03.09.2018 ist das beA wieder in Betrieb genommen worden und läuft seither im Wesentlichen störungsfrei. Einen beA-Wegweiser „auf einen Blick“ finden Sie unter [https://bea.brak.de/wp-content/uploads/2018/10/Schaubild-Antwort-Rundschreiben\\_V4.pdf](https://bea.brak.de/wp-content/uploads/2018/10/Schaubild-Antwort-Rundschreiben_V4.pdf) und eine Zusammenstellung der Support-Angebote rund um das beA unter <https://bea.brak.de/support-wegweiser/>. Detaillierte Darstellungen und aktuelle Nachrichten zum beA finden Sie nach wie vor unter <https://bea.brak.de/>. Aktuelle Meldungen und Praxis-Tipps für die Arbeit mit dem beA finden Sie wie immer auch im wöchentlich erscheinenden beA-Newsletter der BRAK, den Sie und/oder Ihre Mitarbeiter/innen am besten abonnieren (<https://www.brak.de/bea-newsletter/abo/>).

Seit 01.01.2018 sind flächendeckend alle Gerichte in Baden-Württemberg (gilt nicht für Bundesgerichte!) über das beA erreichbar. Die technischen Anforderungen an in Baden-Württemberg einzureichende elektronische Dokumente können Sie unter [http://amtsgericht-emmendingen.de/pb/j1155174\\_Lde/Startseite/Service/Elektronischer+Rechtsverkehr+ +Elektronisches+Handelsregister+ +Elektronisches+Grundbuch](http://amtsgericht-emmendingen.de/pb/j1155174_Lde/Startseite/Service/Elektronischer+Rechtsverkehr+ +Elektronisches+Handelsregister+ +Elektronisches+Grundbuch) oder alle anderen Bundesländer unter [https://justiz.de/elektronischer\\_rechtsverkehr/index.php](https://justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php) nachlesen.

Die Erreichbarkeit der Gerichte in den anderen Bundesländern wie auch der Bundesgerichte können Sie unter <https://egvp.justiz.de/gerichte/index.php> nachprüfen. Bitte achten Sie darauf, dass bei dem von Ihnen gesuchten Gericht der elektronische Rechtsverkehr auch für die konkrete Verfahrensart eröffnet ist.

Mit der Wiederinbetriebnahme des beA ist auch wieder die passive Nutzungspflicht zu beachten. Bitte denken Sie daran, dass Ihr beA jederzeit empfangsbereit ist, und zwar auch dann, wenn Sie selbst ihre Erstregistrierung noch nicht durchgeführt haben sollten. Es liegt an Ihnen, aktiv zu werden, um Haftungsrisiken zu vermeiden.

Auch wenn die aktive Nutzungspflicht erst ab dem 01.01.2022 gilt (Achtung: die Bundesländer können durch Rechtsverordnung die anwaltliche Pflicht zur elektronischen Einreichung von Schriftsätzen bei den Gerichten auf 2020 oder 2021 vorziehen!), ist es Ihnen unbenommen, auch jetzt schon Ihr beA aktiv zu nutzen, zumal etliche Gerichte in Baden-Württemberg bereits auf die elektronische Akte umgestellt haben. Sie werden feststellen, dass dies nach der üblichen Gewöhnungsphase die Abläufe im Büro vereinfachen kann und zu Kostenersparnissen führt (schneller Versand, unverzügliche Eingangsbestätigung, keine Druck- und Versandkosten).

Sollte gleichwohl beim Einsatz des beA etwas „schief laufen“, prüfen Sie die Möglichkeit einer **Wiedereinsetzung**. Einen informativen Artikel des Münchner Kollegen Dr. Alexander Siegmund zum Thema „elektronischer Rechtsverkehr in der Praxis - Gerichte helfen mit Wiedereinsetzung“ finden Sie im BRAK-Magazin 5/2018 ([www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)). Etwaige Störungen im Betrieb des beA werden unter <https://bea.brak.de/news/> protokolliert. Ein Protokoll der Störungsmeldungen für die Gerichte der einzelnen Bundesländer finden Sie unter <https://egvp.justiz.de/meldungen/index.php>. Den zugehörigen Newsletter können Sie hier abonnieren: <https://egvp.justiz.de/meldungen/newsletter/index.php>.

Schließlich noch folgender Hinweis: Das beA-System ist für Einzelplatzrechner konzipiert, sodass es bisher Probleme bei dessen Einsatz in **Terminalserver**-Umgebungen gibt. Eine technische Lösung für die Nutzung mit Terminalserver ist bereits konzipiert und soll bis voraussichtlich Mitte 2019 umgesetzt sein.

Sollten Sie gleichwohl nach wie vor in traditioneller Weise Ihre Schriftsätze bei Gericht einreichen, sind Ihnen die Gerichte sicher dankbar, wenn ihnen das erforderliche Scannen erleichtert wird. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise der Frau Direktorin des Amtsgerichts Mannheim in deren Schreiben an die RAK Karlsruhe vom 19.04.2018:

<https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/beA%20und%20-KammerIdent-Verfahren/AG%20Mannheim20ERV.pdf>.

## **IX. Justiz Baden-Württemberg: Einführung der elektronischen Kostenmarke**

Wie zuvor bereits Nordrhein-Westfalen hat mit Wirkung vom 22.08.2018 nunmehr auch Baden-Württemberg die bereits bisher bestehenden Zahlungsmöglichkeiten (Gebührenstempeler, Verrechnungsscheck) um die elektronische Kostenmarke erweitert.

Der Erwerb von elektronischen Kostenmarken ist jedermann über einen Webshop auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (<https://justiz.de/kostenmarke/index.php>) möglich. Dort können eine oder mehrere Kostenmarken über frei wählbare Beträge in einem Erwerbsvorgang erworben werden; die Bezahlung erfolgt über Kreditkarte oder per Überweisung. Jede elektronische Kostenmarke hat eine eindeutige Kostenmarkennummer. Die Quittung über den Erwerb der Kostenmarken und die Kostenmarken selbst können als PDF-Datei ausgedruckt oder auch abgespeichert werden.

Zur Einzahlung von Gerichtskosten wird bei Gericht sodann ein Ausdruck der elektronischen Kostenmarke eingereicht oder lediglich deren Kostenmarkennummer dem Gericht mitgeteilt. Der Kostenbeamte prüft sodann über das Justizportal, ob die Kostenmarke bereits bezahlt und noch nicht für ein anderes Verfahren eingesetzt wurde. Ergibt diese Prüfung keine Beanstandungen, so entwertet der Sachbearbeiter die Kostenumlage durch Eingabe des Aktenzeichens.

Bitte beachten Sie, dass eine Kostenumlage immer nur einem Verfahren zugeordnet werden kann. So kann zwar ein Vorschuss durch Verwendung mehrerer Kostenarten „zusammengestückelt“ werden, es können aber nicht mehrere Verfahren mit einer einzigen gemeinsamen Kostenmarke bezahlt werden, was allerdings auch bisher bei Scheckzahlungen oder mittels Gebührenstempeler nicht möglich war.

## **X. Justiz Hessen versendet Vorschusskostenrechnungen an die Bevollmächtigten der Kostenschuldner ausschließlich über beA**

Mit Schreiben vom 13.09.2018 hat das hessische Ministerium der Justiz der BRAK mitgeteilt, dass Vorschusskostenrechnungen an die Bevollmächtigten der Kostenschuldner ausschließlich über deren beA versendet werden. Eine direkte Versendung von Gerichtskostenrechnungen an Kostenschuldner/innen erfolgt in diesen Fällen nicht mehr. Lediglich eventuell notwendige Mahnungen werden noch direkt an die zahlungspflichtigen Personen versandt.

## **XI. Hessische Sozialgerichte aller Instanzen: Keine Briefpost mehr an Rechtsanwälte**

Mit Presseinformation vom 22.10.2018 hat das Hessische Landessozialgericht mitgeteilt, dass nach einer Übergangsphase seit Wiederinbetriebnahme des beA am 03.09.2018 ab 22.10.2018 in allen sozialgerichtlichen Verfahren ausschließlich das beA für Zustellungen genutzt wird (passive Nutzungspflicht!).

## **XII. Geldwäscheaufsicht**

Die RAK Karlsruhe hat in den letzten Monaten ihren Internetauftritt hinsichtlich des Themas Geldwäscheaufsicht (<https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/geldwaescheaufsicht>) deutlich erweitert.

Sie finden dort unter „Downloads“ insbesondere eine aktualisierte und erweiterte Neufassung der „Auslegungs- und Anwendungshinweise der RAK Karlsruhe zum GeldwäschG“ mit Stand November 2018 und eine Checkliste zu den Pflichten der gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Darüber hinaus stellen wir Ihnen ein (ausführliches) Muster einer Risikoanalyse zur Verfügung, welches Sie den Verhältnissen Ihrer Kanzlei anpassen können. Weiter finden Sie Informationen zu Auskunftsverlangen der zuständigen Behörde und zum Transparenzregister sowie zur anwaltlichen Pflicht zur Erstattung von Verdachtsmeldungen.

Unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/geldwaescheaufsicht/hinweisgebersystem-whistleblower> finden Sie nähere Informationen zu dem von der RAK Karlsruhe gemäß § 53 GwG eingerichteten Hinweisgebersystem, zu welchem Sie - und alle potentiellen Hinweisgeber - direkt über diesen Link gelangen können: <https://www.bkms-system.com/rak>.

Die RAK Karlsruhe ist gemäß § 51 GwG Aufsichtsbehörde über die nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten in ihrem Kammerbezirk. Sie hat gemäß § 51 Abs. 3 S. 1 GwG bei den betreffenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Einhaltung der diesen durch das Geldwäschegesetz auferlegten Pflichten zu überwachen und hierzu auch anlassunabhängige Prüfungen durchzuführen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe musste die RAK Karlsruhe zunächst ermitteln, wer „Verpflichteter“ ist. Zu diesem Zweck hat die Kammer im November 2018 eine Online-Befragung bei 470 durch Zufallsauswahl ermittelten Kammermitgliedern bezüglich deren eventueller Beteiligung an Kataloggeschäften gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG innerhalb eines vorgegebenen 12-Monats-Zeitraums durchgeführt.

Nach Auswertung der Ergebnisse wird die Kammer in den nächsten Wochen stichprobenmäßig Prüfungen gemäß § 51 Abs. 3 GwG durchführen.

## **XIII. Datenschutz-Grundverordnung**

Auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer finden Sie unter <https://www.brak.de/fuer-anwaelte/datenschutz/> eine Checkliste nebst Erläuterungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie FAQs zur Datenschutz-Grundverordnung, welche fortlaufend aktualisiert werden. Weiter finden Sie dort einschlägige Fachaufsätze, z. B. zur Verschlüsselung anwaltlicher Kommunikation per E-Mail und zur Gestaltung der Kanzlei-Homepage unter Geltung der DS-GVO, welche wir nachdrücklich ihrer Lektüre empfehlen.

Ab dem nächsten Heft der BRAK-Mitteilungen sowie des BRAK-Magazins finden Sie dort eine Artikelserie zu Datenschutzfragen in der Kanzlei.

## **XIV. Aus der Satzungsversammlung**

### **1. Änderung der §§ 2 und 3 BORA**

Die 6.Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.04.2018 Änderungen der §§ 2 und 3 BORA beschlossen.

Nachdem die Beschlüsse durch das Bundesjustizministerium nicht beanstandet wurden, sind sie in den BRAK-Mitteilungen 4/2018 im August 2018 veröffentlicht worden und am 01.11.2018 in Kraft getreten. Hier sind die Änderungsbeschlüsse im Wortlaut:

**a. „§ 2 BORA wird wie folgt geändert:**

**§ 2 Abs. 3 lit. c erhält folgende Fassung:**

c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43e Bundesrechtsanwaltsordnung liegen, objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

**§ 2 Abs. 4 bis § 2 Abs. 6 werden gestrichen.**

**§ 2 Abs. 7 wird zu § 2 Abs. 4 in folgender Fassung:**

(4) Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 3 lit. c) bleibt hiervon unberührt.

**§ 2 Abs. 8 wird zu § 2 Abs. 5 in folgender Fassung:**

Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“

**b. „§ 3 BORA wird wie folgt geändert:**

**§ 3 Abs. 1 Satz 1 BORA erhält folgende Fassung:**

Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne des § 45 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befasst war.“

**2. Künftig: Fachanwalt für Sportrecht**

In ihrer Sitzung am 26. November 2018 hat die Satzungsversammlung den Kreis der Fachanwaltschaften um den Fachanwalt für Sportrecht und die hierfür erforderlichen Änderungen in der FAO beschlossen. Bevor diese Änderung in Kraft treten kann, bedarf sie der Prüfung durch das Bundesjustizministerium. Unterbleibt eine Beanstandung von dessen Seite, so tritt die Änderung mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

## **XV. EuGH: Seit 01.12.2018 Austausch gerichtlicher Dokumente zwischen Parteivertretern und Gericht nur noch über „e-Curia“**

Die Informatikanwendung „e-Curia“ hat sich seit ihrer Einführung im November 2011 als sehr erfolgreich erwiesen; zwischenzeitlich haben mehr als 4.200 Nutzer ein Zugangskonto eingerichtet und in 2017 erfolgten bereits 83 % aller Einreichungen auf diesem Weg.

Der EuGH hat daher am 11.07.2018 Änderungen seiner Verfahrensordnung und einen neuen Beschluss über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken mittels e-Curia angenommen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 25.09.2018). Seit 01.12.2018 erfolgt daher der Austausch zwischen Gericht und Parteien in allen Arten von Verfahren (einschließlich Eilverfahren) ausschließlich über e-Curia. Ausnahmen gelten nun nur, wenn beispielsweise die Nutzung von e-Curia sich als technisch unmöglich erweist oder wenn Prozesskostenhilfe von einer nicht anwaltlich vertretenen Person beantragt wird.

Links zu weiteren Informationen zu e-Curia, zu den Voraussetzungen für die Nutzung dieser Anwendung sowie zum Benutzerhandbuch in deutscher Sprache finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Stichwort „Europäischer Gerichtshof (EuGH): e-Curia“.

## **XVI. Trainingsmaterialien zur besseren Anwendung der EU-Verordnungen zum Familien- und Erbrecht**

Die Europäische Rechtsakademie (ERA) hat unter Mitwirkung des BMJV praxisorientierte Trainingsmaterialien zur besseren Anwendung der EU-Verordnungen zum Familien- und Erbrecht erstellt. Bei diesem Material, welches Wissen und Fertigkeiten europäischer Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender im Familien- und Erbrecht stärken soll, handelt es sich um jeweils zwei Fallstudien (Grundlagen und Vertiefung) zu jedem der nachfolgenden Themen:

- Grenzüberschreitende Scheidungs- und Unterhaltssachverhalte (Verordnungen (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa) und (EG) Nr. 4/2009);
- Elterliche Verantwortung in grenzüberschreitendem Kontext, inklusive Kindesentführungssachverhalten (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa));
- Grenzüberschreitende Erbsachen (Verordnung (EU) Nr. 650/2012).

Links zu den Materialien finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Stichwort „EU-Verordnungen zum Familien- und Erbrecht“.

## **XVII. Verordnung über das Register für Musterfeststellungsklagen (MFKRegV)**

Am 01.11.2018 ist die Verordnung über das Register der Musterfeststellungsklagen (BGBl 2018 I, 1804 v. 29.10.2018, berichtigt durch BGBl 2018 I, 1845 v. 13.11.2018) in Kraft getreten. Sie bestimmt auf der Grundlage von § 609 Abs. 7 ZPO Inhalt, Aufbau und Führung des Klageregisters, die Einreichung, Eintragung, Änderung und Vernichtung der im Klage Register erfassten Angaben und die Erteilung von Auszügen aus dem Klageregister.

Ferner regelt § 6 MFKRegV die Handhabung bei technischen Störungen des Klageregisters. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz unter [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Allgemeines\\_nod\\_e.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Allgemeines_nod_e.html).

## **XVIII. STAR-Bericht 2018 für das Wirtschaftsjahr 2016**

Seit Herbst 2018 liegt der von der BRAK in Auftrag gegebene Bericht STAR 2018 (statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte) für das Wirtschaftsjahr 2016 vor. Es ist der 17. Bericht des Instituts für Freie Berufe (IFB) zu den empirischen Erhebungen zur beruflichen und wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft. Erstmals fand die Erhebung in 1993 statt, letztmals 2015/2016 für das Wirtschaftsjahr 2013. Die aktuelle STAR-Erhebung wurde von insgesamt 21 Rechtsanwaltskammern unterstützt. Eine Auswertung des Berichts ist in BRAK-Mitt. 5/2018, 218 ff veröffentlicht ([www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)).

Eine spezielle Auswertung der STAR-Erhebung mit „**Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwälte der RAK Karlsruhe 2016**“ finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Stichwort „STAR 2018“.

## **XIX. Bundesrechtsanwaltskammer: Personalia**

Am 14.09.2018 ist der bisherige Präsident der BRAK, Herr Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer, Ravensburg, wie angekündigt von seinem Amt zurückgetreten. Sein Nachfolger ist Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Hamm, bisher Vizepräsident der BRAK. In das Amt des Vizepräsidenten ist Herr Rechtsanwalt André Haug, Mannheim, nachgefolgt.

## **XX. Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg**

Der Justizminister des Landes Baden-Württemberg hat Frau Rechtsanwältin Dr. Vera Lieberwirth, Mannheim, mit Wirkung ab 01.11.2018 für eine weitere fünfjährige Amtszeit zum Mitglied des AGH Baden-Württemberg und zugleich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft bei diesem Gericht erneut zur Vorsitzenden eines Senats dieses Gerichts ernannt. Des Weiteren hat der Justizminister Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, mit Wirkung ab 01.12.2018 für eine weitere Amtszeit zum Mitglied des AGH Baden-Württemberg und zugleich für die Dauer seiner Mitgliedschaft bei diesem Gericht erneut

zum Vorsitzenden eines Senats sowie zum Präsidenten dieses Gerichts bestellt. Schließlich ist mit Wirkung ab 01.01.2019 Herr Rechtsanwalt Dr. Hansjörg Melchinger, Karlsruhe, erstmals für die Dauer von fünf Jahren zum Mitglied des AGH Baden-Württemberg ernannt worden.

## **XXI. Vorsicht! Abmahnung eines angeblichen DSGVO-Verstoßes per E-Mail mit Schadsoftware-Anhang (zip-Archiv)**

Wie die BRAK mit Schreiben vom 07.01.2019 mitteilt, ging ihr eine E-Mail zu, mit welcher eine angebliche Informationspflichtverletzung nach Art. 13 DSGVO abgemahnt wird. Im Anhang der Mail finden sich eine txt-Datei sowie ein zip-Archiv.

Den Text der Mail finden Sie auf der Startseite unserer Homepage (<https://www.rak-karlsruhe.de/>) unter „Aktuell“.

Eine Internetrecherche ergab, dass weder die genannte E-Mail-Adresse noch die als Absenderin benannte Kanzlei oder der Unterzeichner der Mail existieren. Die Mail dient erkennbar nur der Versendung von Viren- oder Schadsoftware mittels des angehängten zip-Archivs. Sollte die Mail nicht bereits durch die Spam-Einstellungen Ihres Mail-Programms ausgefiltert werden, so vermeiden Sie bitte unbedingt, die Anhänge zu öffnen.

Einige deutsche Gerichte haben jüngst die Zulässigkeit von Abmahnungen nach § 3a UWG bei Verstößen gegen die DSGVO auch durch Private für zulässig erklärt; zum Meinungsstand wird auf die Urteilsanmerkung des Kollegen Dr. Hendrik Schöttle im aktuellen Heft der BRAK-Mitteilungen 6/2018, Seite 315 f, verwiesen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen  
Ihr

André Haug  
Präsident